Ausstellung der Zuverlässigkeits-bescheinigung

Merkblatt Sprengwesen / Pyrotechnik

Stand 01. Januar 2026

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen

Impressum
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Sprengwesen
Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)58 463 75 75
E-Mail: sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch

Layout:
SBFI

Publikationsdatum:
6. überarbeitete Version, 01. Januar 2026

Bezugsadresse:
www.sbfi.admin.ch/sprengwesen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Gesuchstellerin/Gesuchsteller 4
3.1 Gesuchstellung an Behörde mittels Formular 4
3.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland 5
3.3 Weiterleitung der erhaltenen Zuverlässigkeitsbescheinigung 5

4 Behörden 6

5 Prüfungs- / Kreiskommission 6
5.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz 6
5.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland 6

6 Anhänge 7
Anhang 1: Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung 7
Anhang 2: Zuverlässigkeitsbescheinigung 8
Anhang 3: Ablehnung der Zuverlässigkeitsbescheinigung 9
Anhang 4: Zuständigkeit für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung 10
Anhang 5: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung *(Wohnsitz CH)* 11
Anhang 6: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung *(Wohnsitz Ausland)* 12

1 Einleitung

Interessierte Personen, welche einen Ausbildungskurs resp. eine Prüfung für den Erhalt eines Sprengoder Verwendungsausweises besuchen wollen, müssen nachweisen, dass sie Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel oder pyrotechnischer Gegenstände bieten. Dazu müssen Sie bei der zuständigen Behörde eine Zuverlässigkeitsbescheinigung beantragen.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller, die Behörden und die Prüfungs- / Kreiskommissionen. Das Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Gesuchstellung, die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung oder deren Ablehnung.

Die einzelnen Schritte für die diversen Beteiligten (Gesuchstellerin/Gesuchsteller, Behörden, Prüfungs-/Kreiskommissionen) werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben.
Die entsprechenden Abläufe sind im Überblick in den folgenden Anhängen ersichtlich:

- Anhang 5 Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung mit Wohnsitz in der Schweiz
- Anhang 6 Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung mit Wohnsitz im Ausland

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat dieses Merkblatt in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss, bestehend aus Vertretern der Behörden und Prüfungskommissionen (PK), ausgearbeitet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit Art. 55 der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV)[1] wird für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen folgendes verlangt:

[1] Zu den Kursen und den Prüfungen wird zugelassen, wer:

a. mündig ist;

b. eine Zuverlässigkeitsbescheinigung der Polizei seines Wohnortes beibringt, die zur Annahme berechtigt, dass er Gewähr für eine zulässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenstände bietet.

[2] Die Zulassung kann vom Nachweis einer praktischen Tätigkeit, eines Studiums oder eines Lehrabschlusses in einem bestimmten Beruf abhängig gemacht werden.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung im Sinne von Artikel 55 SprstV soll verhindern, dass Personen im Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen geschult und geprüft werden, die keine Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung solcher Mittel bieten.

Dazu sind Abklärungen bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und allenfalls den übrigen Verwaltungsbehörden nötig.

3 Gesuchstellerin/Gesuchsteller

3.1 Gesuchstellung an Behörde mittels Formulars

Zur Erlangung der Zuverlässigkeitsbescheinigung muss das Formular „Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung“ (Anhang 1) an die zuständige Behörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person eingereicht werden. Die zuständige Behörde ist in Anhang 4 ersichtlich.

[1] SR **941.411**

Folgende Beilagen müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- Original Strafregisterauszug vom Bundesamt für Justiz (nicht älter als 3 Monate)[2];
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto;
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (Ausländerinnen/Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz).

Mit dem unterzeichneten Gesuchformular gibt die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller der Behörde den Vollzugsauftrag und die Erlaubnis, die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss zum Kurs oder zur Prüfung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Informationen zu allen Bestellmöglichkeiten eines Strafregisterauszuges erhält die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller unter: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/service/strafregister.html

3.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller hat von der zuständigen ausländischen Behörde folgendes Dokument beizubringen:

- Gleichwertiges Dokument analog der Zuverlässigkeitsbescheinigung der Schweiz (zum Beispiel Unbedenklichkeitsbescheinigung von Deutschland / Verlässlichkeitsbescheinigung aus Österreich);

  oder

- eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine der Kriterien im Kapitel 4, Buchstaben a) – d) dieses Merkblattes auf die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller zutrifft und dass keine Einträge im Strafregister vorhanden sind. Kann eine ausländische Behörde aufgrund ihrer Zuständigkeit nicht alle aufgeführten Kriterien alleine in einem Dokument bestätigen, so sind die geforderten Bestätigungen bei mehreren Behörden einzuholen.

Folgende Dokumente der ausländischen Behörden entsprechen den in Kapitel 4, Buchstaben a) – d) aufgeführten Kriterien:

1. Bestätigung einer ausländischen Behörde (1 Dokument), dass keine der Kriterien (a bis d) zutreffen; oder
2. Bestätigung mit mehreren Dokumenten:
   - Bestätigung durch zuständige Behörde für Buchstabe a);
   - Bestätigung durch Arzt für Buchstaben b);
   - Strafregisterauszug für Buchstaben c) – d).

3.3 Weiterleitung der erhaltenen Zuverlässigkeitsbescheinigung

Die von der Behörde ausgestellte Zuverlässigkeitsbescheinigung ist durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller zusammen mit den weiteren geforderten Dokumenten den folgenden Sekretariaten zuzustellen:

a)	Kurs / Prüfung:	Sekretariat der Kurs- und Prüfungsanbieter (Prüfungs- / Kreiskommission)
b)	Anerkennung anderer Ausweise:	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Liegt das gleichwertige Dokument oder die Bestätigung der ausländischen Behörde nicht in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) der Schweiz vor, so muss die Zuverlässigkeitsbescheinigung von zugelassenen Übersetzer/innen übersetzt werden. Weitere Auskünfte siehe: Schweizerischer Übersetzter-, Terminologie- und Dolmetscher-Verband (ASTTI)

[2] Bei ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz kann die zuständige Behörde der Schweiz bei Bedarf weitere Dokumente, z.B. aktueller Strafregisterauszug des Herkunftslandes, bei der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller einfordern.

4 Behörden

Die zuständigen Behörden in der Schweiz prüfen die eingereichten Gesuche auf deren Vollständigkeit. Sie führen die notwendigen Erhebungen durch und entscheiden, ob der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller die Zuverlässigkeit bescheinigt werden kann.

Die Zuverlässigkeit darf nicht bestätigt werden, wenn die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller keine Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung von Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenständen bietet.

Keine Bestätigung der Zuverlässigkeit erhalten Personen, bei welchen ein Hinderungsgrund gemäss Art. 14a des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (SprstG)[3] besteht:

a) Die Person steht unter einer umfassenden Beistandschaft oder wird durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten;
b) Es bestehen Anhaltspunkte, dass die Person die Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenstände in einer Weise verwenden, handhaben oder aufbewahren könnte, in der sie sich selbst oder Dritte gefährdet;
c) Die Person ist wegen einer strafbaren Handlung im Strafregister eingetragen, die befürchten lässt, dass sie strafbare Handlungen gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen strafbaren Handlungen Hilfe leisten könnte;
d) Es bestehen andere Anhaltspunkte, dass die Person strafbare Handlungen gegen Leib und Leben von Personen oder gegen Sachen begehen oder zu solchen strafbaren Handlungen Hilfe leisten könnte.

Zur Prüfung der Hinderungsgründe können die zuständigen Behörden beim Bundesamt für Polizei (fedpol) Auskünfte zu Personen einholen.
Den Entscheid über die Zuverlässigkeit wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller mittels Formulars (Anhang 2 oder 3) mitgeteilt. Bei einem ablehnenden Entscheid kann die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung beantragen.

Wichtig
Die von der Behörde ausgefüllte und unterzeichnete Zuverlässigkeitsbescheinigung resp. Ablehnung der Zuverlässigkeit darf aus Gründen des Datenschutzes nur der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zugestellt werden.

5 Prüfungs- / Kreiskommission

Der Entscheid über die Zulassung zu einem Kurs oder einer Prüfung obliegt der jeweiligen Prüfungs- oder Kreiskommission und ist in den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsreglementen im Detail festgelegt.

5.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Der Entscheid über die Zuverlässigkeit gemäss Art. 55 SprstV wird durch die zuständigen schweizerischen Behörden gefällt.
Somit ist durch die Prüfungs- / Kreiskommission nur das Vorhandensein der geforderten Zuverlässigkeitsbescheinigung der schweizerischen Behörden zu überprüfen.

5.2 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der Entscheid über die Zuverlässigkeit gemäss Art. 55 SprstV wird im Grundsatz durch das Beibringen der geforderten Dokumente der zuständigen Behörde aus dem Herkunftsland erbracht (siehe Ziffer 3.2). Somit ist durch die Prüfungs- / Kreiskommission das Vorhandensein der geforderten Zuverlässigkeitsbescheinigung der ausländischen Behörde zu überprüfen. Sind die gemäss Ziffer 3.2 geforderten Kriterien nicht erfüllt, so ist die Zuverlässigkeit gemäss Art. 55 SprstV nicht belegt und die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller darf nicht zum Kurs / Prüfung zugelassen werden.

[3] SR 941.41

6 Anhänge

Anhang 1: Gesuch um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung

1. Angaben zur Person

Name:		Geburtsname:	
Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Heimatort:		Kanton:	
Staatsangehörigkeit:			
Adresse:			
PLZ:		Wohnort:	
Telefon Privat:		E-Mail-Adresse:	
Mobiltelefon:		Versichertennr. (AHV):	

Frühere Wohnadresse, sofern Zuzug an vorgenannter Wohnadresse in den letzten 5 Jahren erfolgt ist:

2. Angaben zur gewünschten Ausbildung / Prüfung

Ausbildungs- resp. Prüfungsorganisation:

Kursdatum: Prüfungsdatum:

Art der gewünschten Spreng- oder Verwendungsberechtigung *(Zutreffendes ankreuzen)*:

Sprengberechtigung

☐ A ☐ B ☐ C ☐ GR ☐ ME ☐ VE ☐ BA ☐ UW

☐ HM ☐ LA ☐ Anerkennung Ausweise

☐ *IE** ☐ *E** ☐ *EA** **Berechtigungen Polizei*

Verwendungsberechtigung

☐ HA ☐ BF ☐ FWA ☐ FWB ☐ Anerkennung Ausweise

Haben Sie schon einen Spreng- oder Verwendungsausweis: ☐ Nein ☐ Ja

Sprengausweis-Nr.:

Verwendungsausweis-Nr.:

3. Weitere Angaben

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig? ☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja, bei welcher Behörde?

Gründe für das Verfahren?

Wurde Ihnen die Zulassung zu einem Spreng- oder Pyrotechnikkurs schon verweigert und / oder ein Spreng- oder Verwendungsausweis entzogen? ☐ Nein ☐ Ja

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- **Original Strafregisterauszug vom Bundesamt für Justiz** *(nicht älter als 3 Monate)***;**
- **Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto;**
- **Kopie der Aufenthaltsbewilligung** *(Ausländerinnen/Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz)***.**

4. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben oder Verschweigen von Tatsachen die Zulassung zu einem Kurs oder einer Prüfung erschleicht, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 38, Abs. 1 Sprengstoffgesetz).

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftrage Person vertreten werden;
- nicht unter einer Krankheit leide, welche für den Umgang mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen ein erhöhtes Risiko darstellen könnten, wie z.B. Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube, der zuständigen Behörde die Informationen zu überprüfen und die für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung notwendigen Erhebungen zu veranlassen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: Unterschrift:

Anhang 2: Zuverlässigkeitsbescheinigung

Zuverlässigkeitsbescheinigung

als Voraussetzung zur Zulassung für die Ausbildungskurse und Prüfungen zum Erhalt eines Spreng- oder Verwendungsausweises,

nach Artikel 14a des Bundesgesetzes über Sprengstoffe (SprstG; SR 941.41) und Artikel 55 Abs. 1 lit. b Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411).

Es wird bescheinigt, dass gegen

Name:		Geburtsname:	
Vorname:		Geburtsdatum:	
Heimatort:		Kanton:	
Staatsangehörigkeit:			
Adresse:			
PLZ:		Wohnort:	
Versichertennummer (AHV):			

keine Gründe bestehen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller keine Gewähr für eine zuverlässige und fachgemässe Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen bietet.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung ist ab Datum der Ausstellung ein Jahr gültig.

Ort und Datum der Ausstellung	Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

Hinweis:
Diese Bescheinigung (Original) ist der Anmeldung zuhanden der Kurs- / Prüfungsleitung beizulegen.

Anhang 3: Ablehnung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Ablehnung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Gesuchstellerin/Gesuchsteller:

Name:		Geburtsname:	
Vorname		Geburtsdatum:	
Heimatort:		Kanton:	
Staatsangehörigkeit:			
Adresse			
PLZ		Wohnort:	

Datum der Gesuchstellung:

Mit der Einreichung des Gesuches um Ausstellung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung für die Zulassung zu Ausbildungskursen und Prüfungen wurde der zuständigen Behörde erlaubt, die notwendigen Erhebungen über allfällige Hinderungsgründe zu veranlassen.

Aufgrund der nachfolgend erwähnten Umstände kann die zuständige Behörde, die nach Artikel 14a des Bundesgesetzes über Sprengstoffe und Artikel 55 Abs. 1 lit. b der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411) erforderliche Zuverlässigkeit, der oben genannten Person nicht bescheinigt werden.

Begründung:

Sollten Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sein, können Sie eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. In diesem Falle haben Sie dies der ausstellenden Behörde schriftlich bis am mitzuteilen.

Die Kosten für die Ausstellung der Verfügung richten sich nach den kantonalen Gebührenverordnungen.

Ort und Datum der Ausstellung

Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

Anhang 4: Zuständigkeit für die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Kanton	Behörde	Adresse	Tel.
AG	Polizeikommando Aargau Fachstelle SIWAS	Postfach 3502 5001 Aarau	Tel. 062 / 835 82 43
AI	Polizeikommando Appenzell Innerrhoden Sicherheitspolizei	Unteres Ziel 20 9050 Appenzell	Tel. 071 / 788 95 00
AR	Departement Inneres und Sicherheit Kantonspolizei Sicherheitspolizei	Schützenstrasse 1 9100 Herisau	Tel. 071 / 343 66 66
BE	Kantonspolizei Bern Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe	Postfach 3001 Bern	Tel. 031 / 638 60 60
BL	Polizei Basel-Landschaft Fachstelle Waffen & Sprengstoffe	Rheinstrasse 25 4410 Liestal	Tel. 061 / 553 31 55
BS	Kantonspolizei Basel-Stadt Fachstelle Waffen	Unterer Rheinweg 24 4058 Basel	Tel. 061 / 201 74 30
FR	Kantonspolizei Freiburg Sektion Waffen, Pyrotechnik und Sprengstoffe	Postfach 1701 Freiburg	Tel. 026 / 305 16 36
GE	Police cantonale genevoise NEDEX	Rue Eugène-Marziano 17-19 Case postale 236 1211 Genève 8	Tel. 022 / 427 93 00
GL	Kantonspolizei Glarus Fachdienst Sicherheitspolizei, Waffen und Sprengmittel	Spielhof 12 8750 Glarus	Tel. 055 / 645 66 99
GR	Polizeikommando Graubünden Fachdienststelle Sprengstoff	Ringstrasse 2 7001 Chur	Tel. 081 / 257 71 11
JU	Police cantonale du Jura Bureau des armes, alarmes, entreprises de sécurité	Les Prés-Roses 1 2800 Delémont	Tel. 032 / 420 67 77
LU	Luzerner Polizei Fachbereich Waffen und Sprengstoff	Hirschengraben 17a Postfach, 6003 Luzern	Tel. 041 / 248 82 77 waffen.polizei@lu.ch
NE	Police neuchâteloise Bureau des armes	Rue des Poudrières 14 2002 Neuchâtel	Tel. 032 / 889 91 91
NW	Polizeikommando Nidwalden Fachbereich Waffen / Explosivstoffe	Kreuzstrasse 1, 6371 Stans	Tel. 041 / 618 44 66
OW	Polizeikommando Obwalden	Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen	Tel. 041 / 666 65 76
SG	Kantonspolizei St. Gallen Abteilung SIWAS	Klosterhof 12 9001 St. Gallen	Tel. 058 / 229 10 40
	Stadtpolizei St. Gallen Bereich Bewilligungen	Vadianstrasse 57 9001 St. Gallen	Tel. 071 / 224 60 00
SH	Schaffhauser Polizei Fachstelle Waffen / Sprengstoffe	Beckenstube 1 8200 Schaffhausen	Tel. 052 / 624 24 24
SO	Polizei Kanton Solothurn Kriminaltechnischer Dienst	Werkhofstrasse 33 4503 Solothurn	Tel. 032 / 627 71 11
SZ	Kantonspolizei Schwyz Waffen und Sprengstoffe	Einsiedlerstrasse 55 8836 Bennau	Tel. 041 / 819 58 03
TG	Polizeikommando Thurgau Fachstelle Waffen / Sprengstoff	Zürcherstrasse 325 8501 Frauenfeld	Tel. 058 / 345 22 82
TI	Polizia Cantonale Ticinese Servizio armi, esplosivi e sicurezza privata	Casella postale 2170 6501 Bellinzona	Tel. 091 / 814 50 51
UR	Kantonspolizei Uri Ressort Waffen / Sprengstoff	Allmendstrasse 1 6454 Flüelen	Tel. 041 / 875 27 54
VD	Police cantonale vaudoise NEDEX	Centre de la Blécherette 101 1014 Lausanne	Tel. 021 / 644 80 77
VS	Kantonspolizei Wallis Gruppe Waffen und Sicherheitsunternehmen Waffen- und Sprengstoffbüro	Av. de France 69 case postale 626, 1951 Sitten	Tel. 027 / 606 59 20
ZG	Zuger Polizei Waffen / Sprengstoff	An der Aa 4, Postfach 6301 Zug	Tel. 041 / 728 41 41
ZH	Kantonspolizei Zürich Sicherheitspolizei-Spezialabteilung Waffen/Sprengstoffe	Güterstrasse 33, Postfach 8010 Zürich	Tel. 058 / 648 35 40
	Stadtpolizei Zürich, KA-ER-ERD-FS-IB	Postfach, 8021 Zürich	Tel. 044 / 411 67 58
	Stadtpolizei Winterthur Spezialdienst / Umweltpolizei	Obermühlestrasse 5 8403 Winterthur	Tel. 052 / 267 69 40
FL	Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein, Kanzlei	Gewerbeweg 4 FL-9490 Vaduz	Tel. 00423 / 236 71 11

Anhang 5: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung *(Wohnsitz CH)*

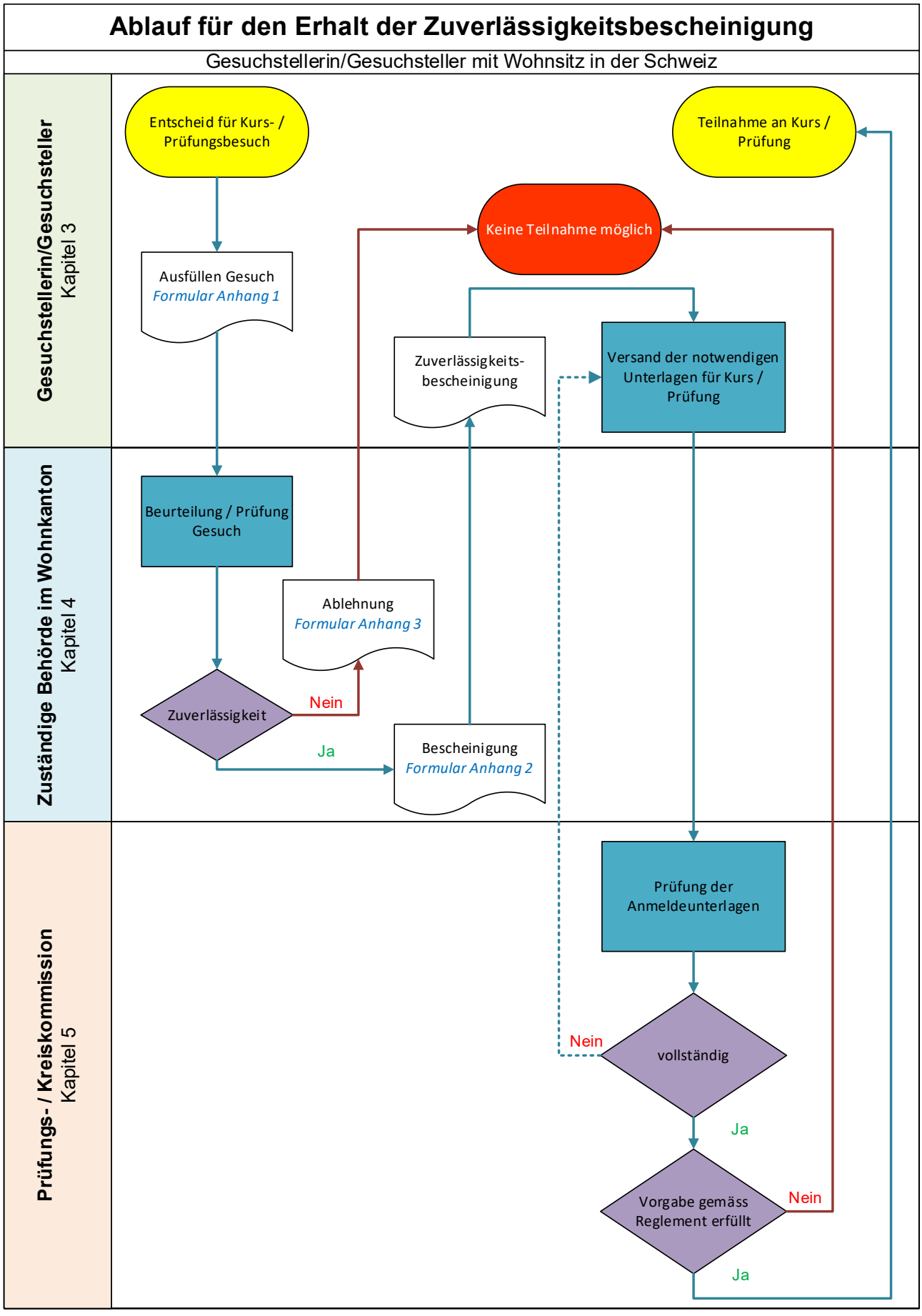
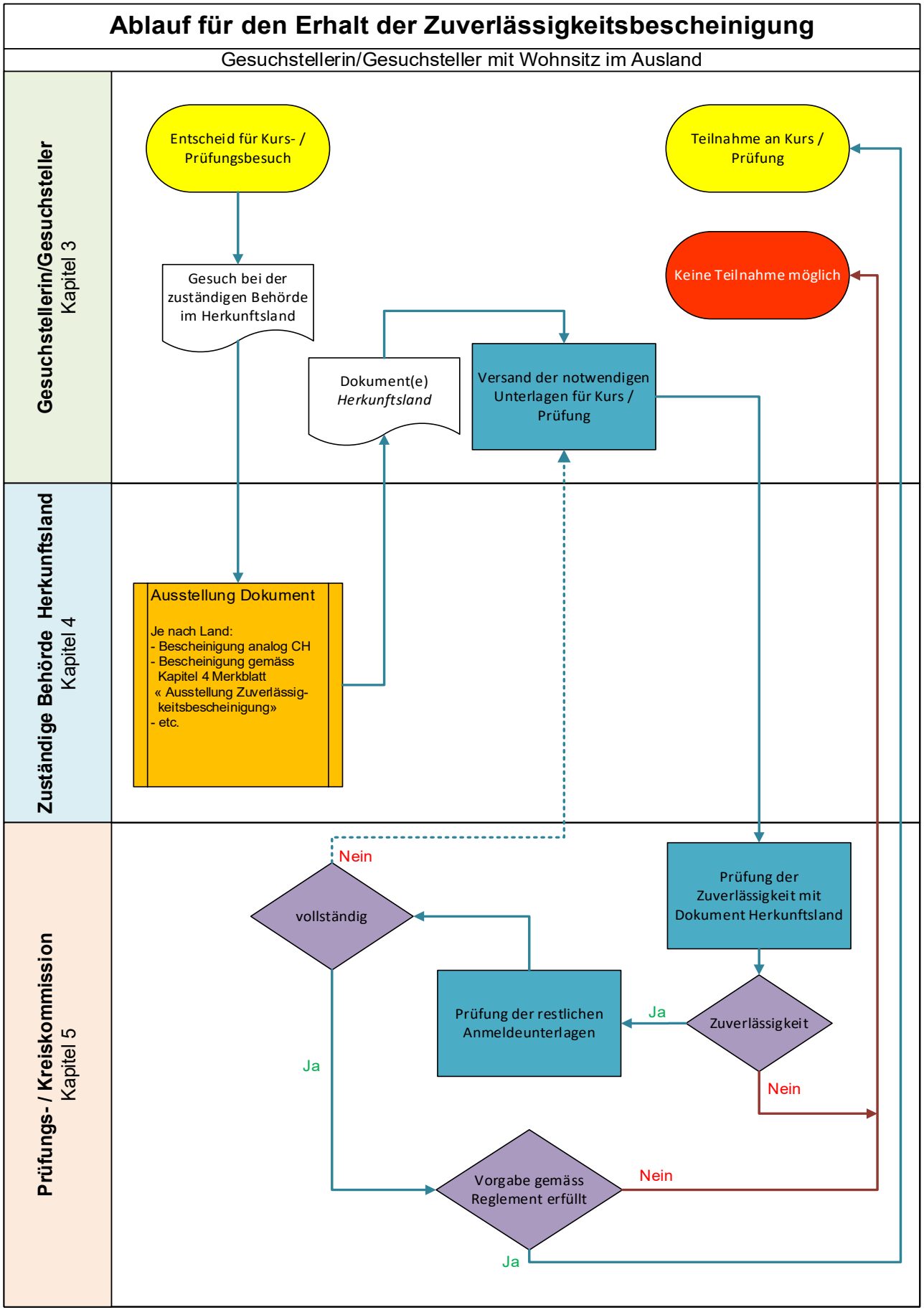
Anhang 6: Ablauf für den Erhalt der Zuverlässigkeitsbescheinigung *(Wohnsitz Ausland)*